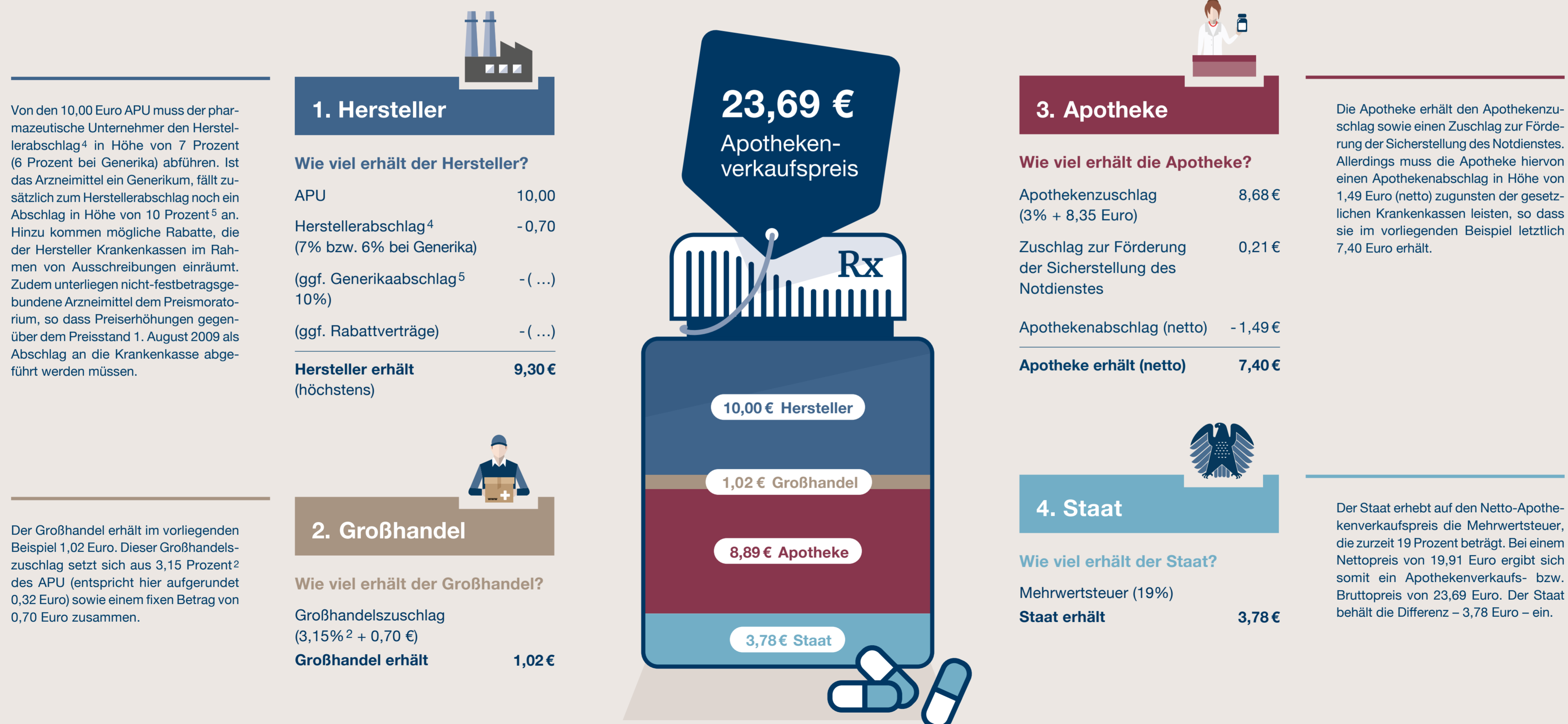


PREISBILDUNG

BEI REZEPTPFLICHTIGEN ARZNEIMITTELN

Die Grafik zeigt beispielhaft die Preisbildung bei einem rezeptpflichtigen Arzneimittel in der Offizin-Apotheke.¹ Der Apothekenverkaufspreis (AVP) eines rezeptpflichtigen Arzneimittels setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (APU – in unserem Beispiel 10,00 Euro) wird der Großhandelszuschlag (3,15 Prozent² + 0,70 Euro) addiert. Es folgen der Apothekenzuschlag (3 Prozent + 8,35 Euro) sowie der Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes (0,21 Euro). Zum Schluss erhebt der Staat die Mehrwertsteuer (19 Prozent). So ergibt sich aus anfänglichen 10,00 Euro APU ein AVP von 23,69 Euro.

Allerdings bezahlt die Krankenkasse aufgrund von möglichen Zuzahlungen und Abschlägen weniger als 23,69 Euro. So erhält die Krankenkasse in diesem Beispiel von den Patienten eine Zuzahlung³ in Höhe von 5 Euro und von den Apotheken den Apothekenabschlag (1,77 Euro brutto). Von den Herstellern erhält die Krankenkasse in diesem Beispiel den Herstellerabschlag (hier 70 Cent) sowie gegebenenfalls den Generikaabschlag sowie mögliche Zahlungen infolge von Rabattverträgen. In unserem Beispiel zahlt die Krankenkasse daher 16,22 Euro für das Arzneimittel.



¹ Nicht abgebildet ist hier die Preisbildung bei Arzneimitteln, die das AMNOG-Verfahren durchlaufen haben. ² Höchstens jedoch 37,80 Euro. ³ Die Zuzahlung beträgt im Regelfall 10 Prozent des AVP, jedoch mindestens 5 und höchstens 10 Euro.

⁴ Herstellerabschlag gilt nur bei nicht-festbetragsgebundenen Arzneimitteln. ⁵ Ausgenommen sind Arzneimittel mit einem APU, der mindestens 30 Prozent unter dem jeweils gültigen Festbetrag liegt.